

SATZUNG DER HEIDELBERG SCHOOL OF EDUCATION (HSE)

DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG UND DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE HEIDELBERG

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universität Heidelberg am 22. Oktober 2014 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 27. Oktober 2014 nach Anhörung ihrer Senate und Universitäts- bzw. Hochschulräte die Errichtung der Heidelberg School of Education (HSE) als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Hochschulen beschlossen.

Die nachstehende Satzung für die HSE haben die Senate der Universität Heidelberg am 27. September 2016 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 19. Oktober 2016 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) Die HSE ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über das Institut führen die Rektorate beider Hochschulen jeweils für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die HSE bildet eine gemeinsam von beiden Hochschulen getragene Dachstruktur für die lehramtsbezogenen Studiengänge in der gestuften Studienstruktur. Sie unterhält für die Studierenden dieser Studiengänge gemeinsame Einrichtungen beider Hochschulen, unter anderem ein Studien Service Center und ein Praktikumsamt. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Aufgaben liegt in der Bildung geeigneter kooperativer Strukturen für die Einrichtung, Durchführung und gemeinsame Verantwortung des hochschulübergreifenden Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education Profil Lehramt Sekundarstufe I“ bzw. „Profil Lehramt Gymnasium“. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien beider Hochschulen, insbesondere auch auf Ebene der Fakultäten, bleiben unberührt.
- (3) Die HSE dient insbesondere der Entwicklung und Förderung der forschungsbasierten Verschränkung von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften im Bereich der Lehrerbildung. Bezüglich der weiteren inhaltlichen Ausrichtung gelten die in der „Rahmenvereinbarung über eine Zusammenarbeit in Lehre und Forschung zur Lehrerbildung und die Gründung einer gemeinsamen Heidelberg School of Education (HSE)“ vom 27.10.2014 in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder der HSE sind
 - alle Mitglieder des HSE-Direktoriums und des HSE-Rats gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung
 - alle aus der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ sowie aus weiteren zur Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung eingeworbenen Drittmitteln finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Hochschulen
 - auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre weitere in der Lehrerbildung tätige Mitglieder beider Hochschulen
 - auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre externe Personen, die einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben der HSE leisten (assoziierte Mitglieder).

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ausscheiden als Mitglied des Direktoriums oder des HSE-Rats, es sei denn, eine weitere Mitgliedschaft wird durch den HSE-Rat (§ 4) beschlossen,
- mit Beendigung der Tätigkeit in oder Zusammenarbeit mit der HSE,
- mit Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft,
- wenn die Mitgliedspflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch das Geschäftsführende Direktorium mitgeteilt. Ein Einspruch ist mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Gründen möglich. In zweiter Instanz entscheiden die Rektorate der beiden Hochschulen gemeinschaftlich abschließend über den Ausschluss.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HSE verpflichtet. Sie sind gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den beiden Hochschulen vom 27.10.2014 (§ 6) im Zusammenhang mit der Kooperation im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen von Universität und Pädagogischer Hochschule befugt. Für assoziierte Mitglieder gilt Absatz 4.

(4) Assoziierte Mitglieder werden zu den Informationsveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 eingeladen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen der HSE teilzunehmen und können sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an Antragstellungen und Projekten der HSE beteiligen.

(5) Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern, zur Dauer oder Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie auf Beendigung von Mitgliedschaften sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 3 Gremien und Organe der HSE

Gremien und Organe der HSE sind

- der HSE-Rat
- das Direktorium
- der Wissenschaftliche Beirat

Die Organe und Gremien der HSE werden bei ihrer Arbeit administrativ durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des HSE-Rats und des Direktoriums teil.

§ 4 HSE-Rat

(1) Der HSE-Rat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der HSE. Er unterstützt das Direktorium in fachlicher Hinsicht und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beider Hochschulen bei der gemeinsamen Lehrerbildung.

(2) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, die Dauer oder Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2.

(3) Der Zustimmung des HSE-Rats bedürfen:

- Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung an die zuständigen Gremien beider Hochschulen,
- die Jahresplanung der HSE.

- (4) Dem HSE-Rat gehören folgende durch die Rektorate gemeinsam bestellte stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) je eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan oder ggf. eine bzw. ein durch die zuständigen Dekanate aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu benennende Vertreterin bzw. zu benennender Vertreter der an der Lehrerbildung unmittelbar beteiligten Fakultäten aus beiden Hochschulen, wobei die Mitgliedschaft der Studiendekaninnen bzw. Studiendekane mit ihrer Amtszeit als Studiendekanin bzw. Studiendekan endet; die Amtszeit der durch die Dekanate benannten Professorinnen bzw. Professoren beträgt je zwei Jahre, endet jedoch ebenfalls mit der Amtszeit der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans,
 - b) die Mitglieder des Direktoriums,
 - c) je bis zu drei durch die zuständigen Dekanate aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beider Hochschulen zu benennende Vertreterinnen bzw. zu benennende Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren sowie je zwei durch den Studierendenrat der Universität bzw. durch das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule zu benennende Studierende aus den lehramtsbezogenen Fächern der Universität und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit einer Amtszeit von jeweils einem Jahr,
 - d) die Sprecherinnen bzw. Sprecher der heiEDUCATION-Cluster,
 - e) zwei von der HSE-Konferenz gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 aus dem Kreis der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSE zu benennende Vertreterinnen bzw. Vertreter mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Hilfskräfte sind hierbei nicht stimmberechtigt und können auch nicht benannt werden.

Eine Wiederbestellung der Mitglieder des HSE-Rats ist möglich.

Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane werden im HSE-Rat durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Sinne von § 10 Abs. 6 LHG vertreten. Die ggf. durch die Dekanate gemäß Buchstabe a) benannten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fakultäten werden im HSE-Rat jeweils durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ihrer Fakultät vertreten. Die Clusterkoordinatorin bzw. der Clusterkoordinator nimmt an den Sitzungen des HSE-Rats mit beratender Stimme teil.

- (5) Der HSE-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei zugleich jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter von Universität und Pädagogischer Hochschule zustimmen muss.
- (6) Der HSE-Rat tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen.

§ 5 Direktorium

- (1) Die HSE wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht bis zum Ende der Gründungsphase aus den beiden von den Rektoraten bereits bestellten Leiterinnen bzw. Leitern sowie zwei weiteren durch die Rektorate auf Vorschlag des HSE-Rats gemeinsam bestimmten Professorinnen bzw. Professoren beider Hochschulen.

Der Abschluss der Gründungsphase wird durch die Rektorate beider Hochschulen festgestellt. Danach wird das Direktorium jeweils mit zwei durch die Rektorate beider Hochschulen unmittelbar ausgewählten und bestellten sowie zwei weiteren auf Vorschlag des HSE-Rats durch die Rektorate gemeinsam zu bestimmenden Professorinnen oder Professoren besetzt. Je zwei Mitglieder des Direktoriums gehören der Universität und zwei der Pädagogischen Hochschule an. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten der HSE, soweit die Entscheidung nicht durch andere Rechtsvorschriften, einschließlich interner Satzungen beider Hochschulen, anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es ist insbesondere verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der der HSE aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehenden Finanzmittel und trägt Sorge für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der HSE. Die Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 9 LHO) bleibt unberührt. Das Direktorium berichtet dem HSE-Rat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Rektoraten beider Hochschulen einmal jährlich über die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten der HSE.
- (3) Das Direktorium entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren (§ 6) den Ausschlag, sofern diese übereinstimmen.
- (4) Das Direktorium lädt einmal im Jahr alle Mitglieder der HSE, die Studierenden in den lehramtsbezogenen Studiengängen und die in der Lehrerbildung Promovierenden sowie die sonstigen an der Lehrerbildung beteiligten Mitglieder und Angehörigen beider Hochschulen zu einer Vollversammlung ein und informiert über die Arbeit der HSE und aktuelle Entwicklungen in der Lehrerbildung. Die Vollversammlung kann durch andere geeignete Formate, die denselben Personenkreis und dieselben Intentionen erreichen, ersetzt werden.
- (5) Das Geschäftsführende Direktorium beruft zu gegebenen Anlässen (z.B. Semestereröffnung, Semesterabschluss etc.) die HSE-Konferenz ein. In ihr werden jeweils aktuelle Angelegenheiten und Themen, wie z.B. die Arbeitsplanung, erörtert. Der HSE-Konferenz gehören alle der HSE zugeordneten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten an. Der Kreis der Eingeladenen kann anlassbezogen erweitert werden.

§ 6 Geschäftsführendes Direktorium

- (1) Die beiden von den Rektoraten unmittelbar ausgewählten und bestellten Mitglieder des Direktoriums bilden das Geschäftsführende Direktorium. Die Amtszeit beträgt je zwei Jahre, sie endet jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Geschäftsführende Direktorium vertritt die HSE in den Gremien der Hochschulen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte der HSE,
 - Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie des HSE-Rats gemäß § 4,
 - Information der HSE-Mitglieder über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums,
 - Vorsitz in den Sitzungen von Direktorium und HSE-Rat.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Direktoriums in wissenschaftlichen und strategischen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Aktivitäten der HSE zu informieren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus bis zu acht externen Mitgliedern, die von beiden Rektoraten je zur Hälfte bestellt werden. Die Amtszeiten der Beiratsmitglieder betragen vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat wählt für die Dauer seiner

Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teil.

§ 8 Finanzen

Die Finanzierung der HSE erfolgt zunächst aus den eingeworbenen Mitteln der Qualitäts-offensive Lehrerbildung sowie ggf. weiteren eingeworbenen Drittmitteln. Darüber hinausgehender Bedarf wird nach Absprache von den beiden Hochschulen im Rahmen der geltenden Vorschriften und ihrer Möglichkeiten getragen. Über die Verwendung von (Dritt-)Mitteln entscheidet, soweit Spielräume vorhanden sind, das Direktorium im Einvernehmen mit der jeweiligen Projektleitung. Kommt über die Verwendung keine Einigung zustande, entscheiden die Rektorate im Rahmen ihrer Letztverantwortung über den Einsatz der Mittel. Die Annahme von Drittmitteln erfolgt über die Hochschule, deren Mitglied die Mittel eingeworben hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag, nach dem sie sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg als auch im Mitteilungsblatt des Rektors der Pädagogischen Hochschule Heidelberg öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.

Heidelberg, den 27.10.2016

gez. Professor Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor
Pädagogische Hochschule Heidelberg

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor
Universität Heidelberg